



BUNDESAMT FÜR INDUSTRIE  
GEWERBE UND ARBEIT

OFFICE FÉDÉRAL  
DE L'INDUSTRIE, DES ARTS ET MÉTIERS  
ET DU TRAVAIL

Bern 3, Bundesgasse 8 30. Mai 1968  
Berne 3, Rue Fédérale 8  
Telephon 611111

CA/sp

319.3.11/67/S/bü

Erziehungsdepartement  
des Kantons Luzern  
6000 Luzern

Zusatzunterricht in spani-  
scher Sprache und Kultur

an	RM JM				a/a
Datum	4.6	6.6			6.6
Visa	RM	JM			
EPD			4.6.68	11	
Ref.	S. B. 41. 11. E. 1.				

Herr Regierungsrat,

Sie haben uns von Ihrem Schreiben vom 17. Mai 1968 an den Botschaftssekretär der Spanischen Botschaft in Bern, Herrn Dr. Luis Cuervo, Kenntnis gegeben, und wir danken Ihnen für diese Mitteilung. Es erscheint verdienstvoll, dass die zuständigen kantonalen Behörden aus eigener Initiative darnach trachten, den Kindern spanischer Arbeitskräfte, ähnlich wie dies für italienische Arbeitskräfte bereits geschieht, einen Zusatzunterricht in spanischer Sprache und Kultur zu vermitteln.

In Ihrem Schreiben vom 17. Mai 1968 führen Sie aus, dass der Zusatzunterricht in italienischer Sprache und Kultur im Abkommen unseres Landes mit Italien vom 10. August 1964 über die Auswanderung italienischer Arbeitskräfte nach der Schweiz vorgesehen ist. Diese Feststellung beruht auf einem Irrtum, indem die Frage nicht im Abkommen bzw. im Schlussprotokoll, welches einen integrierenden Bestandteil des Abkommens bildet, geregelt, sondern lediglich in Abschnitt V der Gemeinsamen Erklärungen behandelt wurde. Diesem Umstand kommt insofern besondere Bedeutung zu, als Italien auf Grund des Abkommens, soweit es um die Frage des Unterrichts in italienischer Sprache geht, gegenüber der Schweiz keine Forderungen erheben kann.

Sowenig wir Italien im Rahmen eines Abkommens auf diesem Gebiet Zugeständnisse machen konnten, sowenig wäre dies Spanien gegenüber möglich. Der Hinweis in Ihrem Schreiben vom 17. Mai, dass eine Uebereinkunft über die Schulung spanischer Kinder wünschenswert sei, wäre deshalb besser unterblieben. Selbstverständlich bleibt es den spanischen Behörden un-



- 2 -

benommen, gelegentlich - z.B. bei Anlass einer nächsten Zusammenkunft der in Art. 18 des Abkommens vom 2.3.61 zwischen der Schweiz und Spanien über die Anwerbung spanischer Arbeitskräfte und deren Beschäftigung in der Schweiz vorgesehenen gemischten Kommission - dieses Problem aufzugreifen. Wir hätten es vorgezogen, wenn in dieser Frage, soweit es um Verhandlungen geht, die schweizerischerseits auf Bundesebene geführt werden müssen, die Initiative den spanischen Behörden überlassen worden wäre.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Bundesamt für Industrie,  
Gewerbe und Arbeit  
Der Direktor

gez. Holzer

Kopie an:

Eidg. Politisches Departement

Eidg. Departement des Innern

Eidg. Fremdenpolizei

